

## Netzentgelte Strom C. Ensinger GmbH & Co. KG

Entgelte gültig ab 01.01.2026

Wir weisen darauf hin, dass die Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 24c Abs. 5 EnWG berechtigt sind, ihre Netzentgelte im Kalenderjahr 2026 unterjährig anzupassen, sofern die im Gesetz vorgesehene Zähung des Zuschusses zur anteiligen Deckung der Übertragungskosten durch die Bundesregierung ausbleibt. Sollte es zu einer solchen Netzentgeltpausierung durch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) kommen, werden auch unsere Netzentgelte entsprechend angepasst, soweit keine anders lautenden gesetzlichen oder regelungsbefreienden Vorgaben entgegenstehen.

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -

Netz- oder Umspannerebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	
Mittelspannung (MS)	19,19	10,75	249,54	1,53
Umspannung MS/NS	19,93	12,16	254,26	2,79
Niederspannung (NS)	20,95	12,57	259,93	3,01

1): Diese Preise kommen bei Einspeisungen in die höchste selbstbetriebenen Ebene zum Ansatz.

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Ebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme ohne Leistungsmessung		
Niederspannung (NS)	103,50	10,21
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Speicherheizung		
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00
Umspannung MS/NS	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	2,66
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Elektro-Wärmepumpen		
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00
Umspannung MS/NS	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	2,66
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Elektromobilität		
Niederspannung (NS)	0,00	2,66

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14.a EnWG

Modul 1 & 2	Ebene	Pauschaler Rabatt €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Modul 1	Niederspannung (NS)	143,80	--
Modul 2 (nur wählbar mit separatem Zähler)	Niederspannung (NS)	--	4,08

Voraussetzung für Modul 3 ist der Betrieb eines intelligenten Messsystems (IMSys)

Modul 3 (nur in Verbindung mit Modul 1 wählbar)	NT Arbeitspreis ct/kWh	ST Arbeitspreis ct/kWh	HT Arbeitspreis ct/kWh
Arbeitspreis Ebene Niederspannung	4,08	10,21	10,81
Modul 3	Fenster NT	Fenster ST	Fenster HT
Zeitfenster Ebene Niederspannung	Niedriglasttarif	Standardtarif	Hochtarif
Quartal 1 - 4: 01.01. - 31.12.	01:30-04:15	alle restlichen Zeiten	07:00-20:00
			und
			22:00-00:15

Entgelte für die Netznutzung - Netzreserve bei Ausfall der Eigenerzeugung

Netz- oder Umspannerebene	Inanspruchnahme		
	0 bis ≤ 200 h/a €/kWa	> 200 bis ≤ 400 h/a €/kWa	> 400 bis ≤ 600 h/a €/kWa
Mittelspannung (MS)	95,89	115,07	134,25
Umspannung MS/NS	124,67	149,60	174,53
Niederspannung (NS)	130,90	157,08	183,26

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreise)

Netz- oder Umspannerebene	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	41,59	1,53
Umspannung MS/NS	42,38	2,79
Niederspannung (NS)	43,32	3,01

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV
--

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.
--

Entgelte für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (IMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.
--

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/a
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	450,00
MS Wander	210,00
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	366,00
NS Wander	30,00
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Abschlag für:	
- kundenseitige Telekommunikationseinrichtung	00,00
- sonstige nicht normative Dateneinspeisestellen	00,00

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung (Preise je Turnusablesung)	Messstellenbetrieb €/a
Eintarifzähler	12,54
Zweitarifzähler einschl. Tarifschaltung	24,79

Messung/Ablesung

Sonderablesung	€/Vorgang
Manuelle vor Ort Ablesung bei KME mit registrierender Last-/Einspeisemessung	0,00

Sonstige Entgelte

Blindmehrheit: Bezug induktiver Blindarbeit >50% der Wirkarbeit	ct/kvarh
Ebenen MS-Netz und Umspannung HS/MS	1,28
Ebenen NS-Netz und Umspannung MS/NS	1,28

Gemäß Beschluss im Deutschen Bundestag zur Weiterentwicklung der Netzeigentumsbedingungen Strom-BK-22-169 vom 14.12.2020 wird die Berechnung von Blindmehrbelastungen ausgesetzt. Die Aussetzung steht keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Vereinigung von Entgelten für Blindmehrheit bzw. der Vereinigung anderweitiger Kompenstationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit gegenüber dem Anschlussnutzer dar. Die Vereinigung beruht auf freiwilliger Basis und erfordert eine einvernehmliche Absprache zwischen Netzbetreiber und Lieferant. Darüber hinaus sind die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netzkennzettelvertrag unverändert jederzeit einzuhalten.

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	ct/kWh
... verbrauchsunabhängig	0,446 <sup>1)</sup>
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000kWh	1,559 <sup>1)</sup>
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000kWh	0,050 <sup>1)</sup>
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000kWh <sup>2)</sup>	0,025 <sup>1)</sup>
Offshore-Netzumlage gemäß § 171 EnWG	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,941 <sup>1)</sup>

Gemäß § 22 EnWG verringert sich der Anspruch auf Zahlung der Offshore-Umlage und der KWK-G-Umlage auf null für die Netznutzung von Strom, der in einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe verbraucht wird, wenn die Wärmepumpe über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist.

<sup>1)</sup> Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)).

<sup>2)</sup> sofern Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

Konzessionsabgabe	ct/kWh
Belieferung von Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner <sup>3)</sup>	1,32
Belieferung von Tarifkunden Schwachlasttarif	0,61
Belieferung von Sondervertragskunden	0,11

<sup>3)</sup> Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabentechnisch als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahrs 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.